

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EG) Nr. 453/2010

PRIMER 150

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

Produktnname : PRIMER 150
Registrierungsnummer REACH : Nicht anwendbar (Gemisch)
Produkttyp REACH : Gemisch



1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

- 1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen
Detergents nach Verordnung (EG) Nr. 648/2004
1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird
Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Lieferant des Sicherheitsdatenblattes TRiooo Building Systems,
Ziegelbreite 6, 84166
Adlkofen bei Landshut

1.4 Notrufnummer: 24 Std/24 Std (Telefonische Beratung: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch):
+32 14 58 45 45 (BIG)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

2.1.1 Einstufung nach Verordnung EG Nr. 1272/2008

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

Klasse	Kategorie	Gefahrenhinweise
Flam. Liq.	Kategorie 2	H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Eye Irrit.	Kategorie 2	H319: Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE	Kategorie 3	H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.1.2 Einstufung nach Richtlinie 67/548/EWG-1999/45/EG

Ist nach den Grundsätzen der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG als gefährlich eingestuft

F; R11 - Leichtentzündlich.

Xi; R36 - Reizt die Augen.

R67 - Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung nach Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP)

Enthält: Propan-2-ol.



Hergestellt von: Brandweerinformatiecentrum voor gevaarlijke stoffen vzw (BIG)
Schoolstraat 43 A, B-2440 Geel
<http://www.big.be>
© BIG vzw
Überarbeitungsgrund: ATP4
Überarbeitungsnummer: 0300

Datum der Erstellung: 2011-05-03
Technische
Datum der Überarbeitung: 2014-10-21

Produktnummer: 32156 1 / 18

Signalwort

Gefahr	
H-Sätze	H225 H319 H336
	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Verursacht schwere Augenreizung. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
P-Sätze	P101 P102 P210
	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
	P280 P304 + P340 P303 + P361 + P353
	Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
	P305 + P351 + P338
	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
	P501
	Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften zuführen.

Kennzeichnung nach Richtlinie 67/548/EWG-1999/45/EG (DSD/DPD)



Leichtentzündlich

Reizend

R-Sätze	36 67	Reizt die Augen Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
S-Sätze	(02) 07 16 24/25 26	(Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen) Behälter dicht geschlossen halten Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren

2.3 Sonstige Gefahren:

CLP	Kann sich elektrostatisch aufladen mit Entzündungsgefahr Mögliche Entzündung durch Funken Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr
DSD/DPD	Kann sich elektrostatisch aufladen mit Entzündungsgefahr Mögliche Entzündung durch Funken Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe:

Nicht anwendbar

3.2 Gemische:

Name REACH Registrierungsnr.	CAS-Nr. EG-Nr.	Konz. (C)	Einstufung gemäß DSD/DPD	Einstufung gemäß CLP	Fußnote	Bemerkung
Propan-2-ol 01-2119457558-25	67-63-0 200-661-7	C>25 %	F; R11 Xi; R36 R67	Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H336	(1)(2)(10)	Bestandteil
Titan tetraisopropanolat 01-2119967389-17	546-68-9 208-909-6	1%<C<20%	Xi; R36 R10 R67	Flam. Liq. 3; H226 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H336	(1)(10)	Bestandteil

(1) Zu vollständigem Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe Punkt 16

(2) Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

(10) Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Maßnahmen:

Die Lebensfunktionen überwachen. Bewusstloses Opfer: Atemwege freihalten. Bei Atemstillstand: künstliche Beatmung/Sauerstoffzugabe. Bei Herzstillstand: Wiederbelebung durchführen. Bei Bewusstsein mit Atemschwierigkeiten: halbsitzende Lage. Bei Schock ist empfohlen: Körper flach, Beine hochgelagert. Bei Erbrechen: Erstickung/Aspirationspneumonie vorkommen. Vor Wärmeverlust schützen (zudecken, nicht aufwärmen). Das Opfer ständig beobachten. Psychologische Betreuung leisten. Opfer ruhig halten, jede Anstrengung vermeiden. Je nach dem Zustand: zum Arzt/Krankenhaus. Dem Opfer niemals Alkohol verabreichen.

Nach Einatmen:

Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Mit Wasser spülen. Verwendung von Seife ist erlaubt. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Keine Neutralisationsmittel verwenden. Einen nassen Wattebausch auflegen.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen. Frühestmöglich nach Einnahme: viel Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen herbeiführen. Medizinalkohle zugeben. Bei Unwohlsein: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

4.2.1 Akute Symptome

Nach Einatmen:

EXPOSITION AN HOHEN KONZENTRATIONEN: Reizung der Atemwege. Trockene Kehle/Halsschmerzen. ZNS-Depression. Schwindel. Kopfschmerzen. Rausch.

Nach Hautkontakt:

Keine Reizwirkung.

Nach Augenkontakt:

Reizung des Augengewebes.

Nach Verschlucken:

NACH MASSIVER EINNAHME: ZNS-Depression. Gestörtes Reaktionsvermögen. Kopfschmerzen. Bewusstseinsstörungen. Schwellung der Blutgefäße. Blutdruckabfall. Erbrechen. Übelkeit. Bauchschmerzen. FOLGENDE SYMPTOME KÖNNEN SPÄTER AUFTREten: Körpertemperaturabnahme. Verzögerte Atemfrequenz.

4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Wassernebel. Mehrbereichsschaum. Alkoholbeständiger Schaum. BC-Pulver. Kohlensäure.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Wasser (SCHARFER Strahl) kein wirksames Löschmittel.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Bei Verbrennung werden CO und CO₂ gebildet.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

5.3.1 Maßnahmen:

Geschlossene Behälter mit Wasser kühlen, falls sie dem Feuer ausgesetzt sind. Hitzegefährdete Ladung nicht versetzen.

5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe. Dichtschließende Schutzbrille. Schutanzug. Bei Erhitzung/Verbrennung: Pressluft-/Sauerstoffgerät.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Motore abstellen und nicht rauchen. Kein offenes Feuer und keine Funken. Funkenfreie und explosionsgeschützte Geräte und Leuchten.

6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Punkt 8.2

6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe. Dichtschließende Schutzbrille. Schutanzug. Geeignete Schutzkleidung Siehe Punkt 8.2

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Freierwendendes Produkt aufsammeln. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen. Wenn möglich Verdunstung einschränken. Eindringen in Kanalisationen verhindern. Durch geeigneten Einschluss Umweltverschmutzungen vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen: trockenem Sand/Vermikulit/trockener Erde oder Kalksteinpulver. Absorbiertes Produkt in verschließbaren Behältern sammeln. Verschütteter Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen. Sammelgut an Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Punkt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Bei unzureichender Lüftung: funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten.

Bei unzureichender Lüftung: Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Bei unzureichender Lüftung: offene Flammen/Funken vermeiden. Gas/Dampf schwerer als Luft bei 20°C. Übliche Hygiene befolgen. Behälter gut geschlossen halten. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Abfälle nicht in den Ausguss schütten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

An einem kühlen Ort aufbewahren. An einem trockenen Ort aufbewahren. Raumentlüftung am Boden. Feuerfester Lagerraum. Mit automatischer Feuerlöschanlage ausgestattet. Kann unter Stickstoff gelagert werden. Bei Zimmertemperatur aufbewahren. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Max.

Lagerungszeit: 1 Jahre.

7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen, Zündquellen, Oxidationsmitteln, (starken) Säuren, (starken) Basen, Halogenen.

7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Blech.

7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Hinweise des Herstellers beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter:

8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz

a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

die Niederlande

2-Propanol	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Privater Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	260 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Privater Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	650 mg/m ³

Belgien

Alcool isopropylique	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	200 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	500 mg/m ³
	Kurzzeitwert	400 ppm
	Kurzzeitwert	1000 mg/m ³

USA (TLV-ACGIH)

2-propanol	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TLV - Adopted Value)	200 ppm
	Kurzzeitwert (TLV - Adopted Value)	400 ppm

Deutschland

Propan-2-ol	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	200 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	500 mg/m ³

Frankreich

Alcool isopropylique	Kurzzeitwert (VL: Valeur non réglementaire indicative)	400 ppm
	Kurzzeitwert (VL: Valeur non réglementaire indicative)	980 mg/m ³

UK

Propan-2-ol	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005))	400 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005))	999 mg/m ³
	Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/2005))	500 ppm
	Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/2005))	1250 mg/m ³

b) Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

Isopropanol (Volatile Organic compounds)	NIOSH	2549
Isopropyl Alcohol (Alcohols I)	NIOSH	1400
Isopropyl Alcohol	OSHA	109

8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

Überarbeitungsgrund: ATP4	Datum der Erstellung: 2011-05-03 Technische	
Überarbeitungsnummer: 0300	Datum der Überarbeitung: 2014-10-21	Produktnummer: 32156

8.1.4 DNEL/PNEC-Werte

DNEL - Arbeitnehmer

Propan-2-ol

Schwellenwert (DNEL/DMEL)

DNEL

Typ

Systemische Langzeitwirkungen, dermal
Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation

Wert

888 mg/kg bw/Tag
500 mg/m³

Bemerkung

Titan tetraisopropanolat

Schwellenwert (DNEL/DMEL)

DNEL

Typ

Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation

Wert

500 mg/m³

Bemerkung

DNEL - Allgemeinbevölkerung

Propan-2-ol

Schwellenwert (DNEL/DMEL)

DNEL

Typ

Systemische Langzeitwirkungen, dermal
Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation
Systemische Langzeitwirkungen, oral

Wert

319 mg/kg bw/Tag
89 mg/m³
26 mg/kg bw/Tag

Bemerkung

PNEC

Propan-2-ol

Medien

Süßwasser

Wert

140.9 mg/l

Bemerkung

Meerwasser

140.9 mg/l

Wasser (intermittierende Freisetzung)

140.9 mg/l

STP

2251 mg/l

Süßwassersediment

552 mg/kg Sediment dw

Meerwassersediment

552 mg/kg Sediment dw

Boden

28 mg/kg Boden dw

Oral

160 mg/kg Nahrung

Titan tetraisopropanolat

Medien

Süßwasser

Wert

0.59 mg/l

Bemerkung

Salzwasser

0.059 mg/l

Wasser (intermittierende Freisetzung)

5.9 mg/l

STP

105 mg/l

Süßwassersediment

0.482 mg/kg Sediment dw

Meerwassersediment

0.0482 mg/kg Sediment dw

Boden

0.112 mg/kg Boden dw

8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Bei unzureichender Lüftung: funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Bei unzureichender Lüftung: maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Bei unzureichender Lüftung: offene Flammen/Funken vermeiden. Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen. Unter örtlicher Absaugung/Lüftung arbeiten.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Übliche Hygiene befolgen. Behälter gut geschlossen halten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

a) Atemschutz:

Gasmaske mit Filtertyp A bei Konz. in der Luft > Expositionsgrenzwert.

b) Handschutz:

Handschuhe.

- Materialauswahl (guter Schutz)

Butylkautschuk, Nitrilkautschuk, Viton, Neopren, Chloroprenkautschuk, chlorsulfonierte Polyethylen, Tetrafluorethylen.

- Materialauswahl (weniger guter Schutz)

Chloriertes Polyethylen, PVC, Neopren/Naturkautschuk.

- Materialauswahl (mangelhafter Schutz)

Naturkautschuk, Polyethylen, PVA.

c) Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille.

d) Hautschutz:

Schutzkleidung.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Erscheinungsform	Flüssigkeit
Geruch	Alkoholischer Geruch
Geruchsschwelle	Keine Daten vorhanden
Farbe	Farblos
Partikelgröße	Nicht anwendbar (Flüssigkeit)
Explosionsgrenzen	2 - 12 Vol % 50 - 300 g/m ³
Entzündbarkeit	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Log Kow	Nicht anwendbar (Gemisch)
Dynamische Viskosität	Keine Daten vorhanden
Kinematische Viskosität	Keine Daten vorhanden
Schmelzpunkt	Keine Daten vorhanden
Siedepunkt	> 82 °C
Flammpunkt	12 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten vorhanden
Relative Dampfdichte	2.1
Dampfdruck	43 hPa ; 20 °C 295 hPa ; 50 °C
Löslichkeit	Wasser ; löslich
Relative Dichte	0.8
Zersetzungstemperatur	Keine Daten vorhanden
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten vorhanden
Explosionsgefahr	Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
Oxidierende Eigenschaften	Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
pH	Keine Daten vorhanden

9.2 Sonstige Angaben:

Absolute Dichte	800 kg/m ³
-----------------	-----------------------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Kann sich elektrostatisch aufladen mit Entzündungsgefahr. Mögliche Entzündung durch Funken. Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr. Keine Daten vorhanden.

10.2 Chemische Stabilität:

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Reagiert heftig bis explosiv mit (starken) Oxidationsmitteln. Reagiert exothermisch mit (manchen) Metallen. Bei längerer Lagerzeit/in Großmengen: kann Peroxide bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Bei unzureichender Lüftung: funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten.
Bei unzureichender Lüftung: maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Bei unzureichender Lüftung:
offene Flammen/Funken vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Oxidationsmitteln, (starken) Säuren, (starken) Basen, Halogenen.

10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte:

Bei Verbrennung werden CO und CO₂ gebildet.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

11.1.1 Prüfungsergebnisse

Akute Toxizität

PRIMER 150

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Propan-2-ol

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bem.
Oral	LD50	Äquivalent mit OECD 401	5840 mg/kg bw		Ratte	Experimenteller Wert	
Dermal	LD50	Äquivalent mit OECD 402	16.4 ml/kg bw	24 Stdn	Kaninchen	Experimenteller Wert	
Inhalation (Dämpfe)	LC50	Äquivalent mit OECD 403	>10000 ppm	6 Stdn	Ratte (männlich/weiblich)	Experimenteller Wert	

Titantetraisopropanolat

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bem.
Oral	LD50	Äquivalent mit OECD 401	7500 mg/kg bw		Ratte (männlich)	Beweiskraft	
Dermal	LD50		12870 mg/kg bw		Kaninchen	Read-across	
Inhalation (Aerosol)	LC50		7780 mg/m ³ Luft	4 Stdn	Ratte (männlich)	Beweiskraft	

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Konklusion

Nicht für akute Toxizität eingestuft

Ätz-/Reizwirkung

PRIMER 150

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Propan-2-ol

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Stark reizend	OECD 405			Kaninchen	Experimenteller Wert	Einmalige Verabreichung
Haut	Keine Reizwirkung		4 Stdn		Mensch	Experimenteller Wert	
Haut	Keine Reizwirkung		4 Stdn		Kaninchen	Experimenteller Wert	

Titanitetraisopropanolat

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Mäßig reizend	Äquivalent mit OECD 405		24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Experimenteller Wert	Einmalige Verabreichung
Haut	Keine Reizwirkung	Äquivalent mit OECD 404	24 Stdn	24; 72 Std	Kaninchen	Beweiskraft	

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Konklusion

Verursacht schwere Augenreizung.

Nicht als hautreizend eingestuft

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

PRIMER 150

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Propan-2-ol

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Haut	Nicht sensibilisierend	OECD 406	3 Wochen (6Stdn/Tag, 1Tag/Woche)	24; 48 Stunden	Meerschweinchen (männlich/weiblich)	Experimenteller Wert	

Titan tetraisopropanolat

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Haut	Nicht sensibilisierend	OECD 429			Maus (weiblich)	Experimenteller Wert	

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Konklusion

Nicht als sensibilisierend für die Haut eingestuft

Nicht als sensibilisierend bei Inhalation eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität

PRIMER 150

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Propan-2-ol

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung
Inhalation (Dämpfe)	NOAEC	OECD 451	5000 ppm	Allgemeines	Keine Wirkung	104 Wochen (6Stdn/Tag, 5)	Ratte (männlich/weiblich)	Experimenteller Wert
Inhalation (Dämpfe)	Dosisniveau	OECD 403	5000 ppm	Zentrales Nervensystem	Schlaftrigkeit, Benommenheit	6 Stdn	Ratte (männlich/weiblich)	Experimenteller Wert
Inhalation (Dämpfe)	NOAEL	OECD 413	5000 ppm			13 Wochen (6Stdn/Tag, 5)	Ratte (männlich/weiblich)	Experimenteller Wert

Titan tetraisopropanolat

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung
Oral	NOAEL		2200 mg/kg bw/Tag		Keine Wirkung	104 Wochen (6Stdn/Tag, 5)	Ratte (männlich/weiblich)	Nicht schlüssige, unzureichende Daten
Inhalation (Dämpfe)	Dosisniveau	EPA TSCA Einigungsverfügung	5000 ppm	Zentrales Nervensystem	ZNS-Depression	6 Stdn	Ratte (männlich/weiblich)	Read-across
Inhalation (Dämpfe)	NOAEC	Äquivalent mit OECD 413	5000 ppm		Keine Wirkung	13 Wochen (6Stdn/Tag, 5)	Ratte (männlich/weiblich)	Read-across
Inhalation (Dämpfe)	NOAEC	Äquivalent mit OECD 413	5000 ppm		Keine Wirkung	13 Wochen (6Stdn/Tag, 5)	Maus (männlich/weiblich)	Read-across

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Konklusion

Kann Schlaftrigkeit und Benommenheit verursachen.

Keimzell-Mutagenität (in vitro)

PRIMER 150

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Propan-2-ol

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	Äquivalent mit OECD 471	Bacteria (S.typhimurium)	Keine Wirkung	Experimenteller Wert
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	Äquivalent mit OECD 476	Eierstücke des chinesischen Hamsters	Keine Wirkung	Experimenteller Wert

Titan-tetraisopropanolat

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	Äquivalent mit OECD 471	Bacteria (S.typhimurium)		Beweiskraft

Keimzell-Mutagenität (in vivo)

PRIMER 150

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Propan-2-o

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Organ	Wertbestimmung
Negativ	Äquivalent mit OECD 474		Maus (männlich/weiblich)		Experimenteller Wert

Titan-tetraisopropanolat

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Organ	Wertbestimmung
Negativ	EPA OTS 798.5395		Maus (männlich/weiblich)		Read-across

Karzinogenität

PRIMER 150

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Propan-2-ol

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Organ	Wirkung
Inhalation (Dämpfe)	NOEL	Äquivalent mit OECD 451	5000 ppm	104 Wochen (6Stdn/Tag, 5 Tage/Woche)	Maus (männlich/weiblich)	Experimenteller Wert		Keine krebserzeugende Wirkung

Titan-tetraisopropanolat

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Organ	Wirkung
Inhalation (Dämpfe)	NOEL	Äquivalent mit OECD 451	>5000 ppm	78 Wochen (6Stdn/Tag, 5	Maus (männlich/weiblich)	Read-across		Keine Wirkung
Inhalation (Dämpfe)	NOEL	Äquivalent mit OECD 451	>5000 ppm	104 Wochen (6Stdn/Tag, 5	Ratte (männlich/weiblich)	Read-across		Keine Wirkung

Reproduktionstoxizität

PRIMER 150

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Propan-2-ol

	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmung
Entwicklungstoxizität)	NOAEL	Äquivalent mit OECD 414	596 mg/kg bw/Tag	1 Monat	Ratte	Keine Wirkung	Fötus	Experimenteller Wert
						Keine Wirkung	Fötus	
						Keine Wirkung	Thymus	
Maternale Toxizität	NOAEL	Äquivalent mit OECD 414	596 mg/kg bw/Tag	1 Monat	Ratte (weiblich)	Keine Wirkung		Experimenteller Wert
Wirkungen auf Fruchtbarkeit	NOAEL	Äquivalent mit OECD 415	853 mg/kg bw/Tag	21-70 Tag(e)	Ratte (männlich/weiblich)	Keine Wirkung		Experimenteller Wert

Titantetraisopropanolat

	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmung
Entwicklungstoxizität)	NOAEL	EPA OTS 798.4900	400 mg/kg bw/Tag	110 Tage (Trächtigkeit, täglich)	Ratte (männlich/ weiblich)	Keine Wirkung		Read-across
	NOAEL	EPA OTS 798.4900	480 mg/kg bw/Tag	13 Tage (Trächtigkeit, täglich)	Kaninchen (männlich/ weiblich)	Keine Wirkung		Read-across
Maternale Toxizität	NOAEL		400 mg/kg bw/Tag	10 Tage (Trächtigkeit, täglich)	Ratte (weiblich)	Keine Wirkung		Read-across
	NOAEL		240 mg/kg bw/Tag	13 Tage (Trächtigkeit, täglich)	Kaninchen (weiblich)	Keine Wirkung		Read-across

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Konklusion CMR

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft

Nicht für Karzinogenität eingestuft

Toxizität andere Wirkungen

PRIMER 150

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

PRIMER 150

NACH LANGFRISTIGER/WIEDERHOLTER EXPOSITION/KONTAKT: Rote Hautfarbe. Trockene Haut. Jucken. Hautausschlag/Entzündung. Gedächtnisstörungen. Rissige Haut.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:

PRIMER 150

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Propan-2-ol

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50	OECD 203 Sonstiges	9640 mg/l	96 Stdn	Pimephales promelas	Durchfluss- system	Süßwasser	Experimenteller Wert; Tödlich
Akute Toxizität Wirbellose	EC50	Äquivalent	13299 mg/l	48 Stdn	Daphnia magna			Experimenteller Wert
	LC50	mit OECD 202 UBA	> 10000 mg/l	24 Stdn	Daphnia magna	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Fortbewegung
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EC50		> 1000 mg/l	72 Stdn	Scenedesmus subspicatus			Experimenteller Wert; Wachstumsrate
Chronische Toxizität Wasserwirbellose	ECO	ISO 8192	141 mg/l	384 Stdn	Daphnia magna			
Toxizität Wasser- Mikroorganismen	EC50		41676 mg/l	30 Minuten	Bacteria			Experimenteller Wert; Belebtschlamm

Titantetraisopropanolat

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50		4200 mg/l	96 Std	Rasbora heteromorpha	Statisches System	Süßwasser	Read-across
Akute Toxizität Wirbellose	EC50	OECD 202	590 mg/l	48 Std	Daphnia magna	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
	NOEC	OECD 202	440 mg/l	24 Std	Daphnia magna	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EC50	OECD 201	>820 mg/l	72 Std	Desmodesmus subspicatus	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Wachstumsrate
	EC50	OECD 201	400 mg/l	72 Std	Desmodesmus subspicatus	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Biomasse
	NOEC	OECD 201	201 mg/l	72 Std	Desmodesmus subspicatus	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Biomasse
	LOEC	OECD 201	97 mg/l	72 Std	Desmodesmus subspicatus	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Biomasse
Toxizität Wasser-Mikroorganismen	Toxicity threshold	DIN 38412-8	1050 mg/l	16 Std	Pseudomonas putida	Statisches System	Süßwasser	Read-across

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches

Konklusion

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als umweltgefährlich eingestuft

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Propan-2-ol

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301E: Modifizierter OECD Screening-Test	95%	21 Tag(e)	Experimenteller Wert

Titantetraisopropanolat

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301C: Modifizierter MITI Test (I)	84 - 89 %	28 Tag(e)	Experimenteller Wert

Phototransformation Luft (DT50 Luft)

Methode	Wert	Konz. OH-Radikale	Wertbestimmung
			Berechnungswert

Halbwertszeit Wasser (t1/2 Wasser)

Methode	Wert	Primärabbau/mineralisation	Wertbestimmung
OECD 111: Hydrolyse als Funktion des pH-Werts	<3 Minuten		Experimenteller Wert

Konklusion

Leicht biologisch abbaubar im Wasser

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

PRIMER 150

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
Propan-2-ol	Nicht anwendbar (Gemisch)			

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
sonstiges		0.05	25 °C	„Beweiskraft der Daten“- Ansatz

Titantetraisopropanolat

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
		1,03		„Berechnet“

Konklusion

Enthält keine bioakkumulierbare Komponente(n)

12.4 Mobilität im Boden:

Titan tetraisopropanolat

(log) Koc

Parameter	Methoden	Wert	Wertbestimmung
Koc	SRC PCKOCWIN v2.0	1.53	Read-across

Konklusion

Enthält Bestandteil(e) mit Potenzial für Mobilität im Boden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Enthält keine Bestandteile, die die PBT- und/oder vPvB-Kriterien in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen..

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

PRIMER 150

Treibhauspotenzial (GWP)

Keiner der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EC) Nr. 517/2014) enthalten.

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

Grundwasser

Grundwassergefährdend

Propan-2-ol

Grundwasser

Grundwassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

13.1.1 Abfallvorschriften

Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

20 01 29* (Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01): Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein. Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG.

13.1.2 Entsorgungshinweise

Rückgewinnen/Wiederverwenden. Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Darf nicht in Oberflächengewässer eingeleitet werden.

13.1.3 Verpackung

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

13.1.4 Entsorgung verschmutzter Gebinde:

Behälter vollständig entleeren

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen

Empfohlene Reinigung: Reinigung durch Wiederverwerter oder Fachbetrieb

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Straße (ADR)

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer 1219

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung Isopropanol (Isopropylalkohol), gemisch

14.3 Transportgefahrenklassen:

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 33

Klasse 3

Klassifizierungscode F1

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe II

Gefahrzettel 3

14.5 Umweltgefahren:

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften 601

Begrenzte Mengen Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter
je Innenverpackung für flüssige Stoffe.
Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg.
(Bruttomassa)

Eisenbahn (RID)

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer 1219

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung Isopropanol (Isopropylalkohol), gemisch

14.3 Transportgefahrenklassen:

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 33

Klasse 3

Klassifizierungscode F1

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe II

Gefahrzettel 3

14.5 Umweltgefahren:

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften 601

Begrenzte Mengen Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter
je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück
darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)

Binnenwasserstraßen (ADN)

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer 1219

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung Isopropanol (Isopropylalkohol), gemisch

14.3 Transportgefahrenklassen:

Klasse 3

Klassifizierungscode F1

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe II

Gefahrzettel 3

14.5 Umweltgefahren:

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften 601

Begrenzte Mengen Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je
Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf
nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)**See (IMDG/IMSBC)****14.1 UN-Nummer:**

UN-Nummer 1219

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung Isopropanol (isopropyl alcohol), mixture

14.3 Transportgefahrenklassen:

Klasse 3

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe II

Gefahrzettel 3

14.5 Umweltgefahren:

Marine pollutant -

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften

Begrenzte Mengen Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je
Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf
nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)**14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:**

Anhang II von MARPOL 73/78 Nicht anwendbar, basiert auf den vorhandenen Angaben

Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)**14.1 UN-Nummer:**

UN-Nummer 1219

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung Isopropanol, mixture

14.3 Transportgefahrenklassen:

Klasse 3

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe II

Gefahrzettel 3

14.5 Umweltgefahren:

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften A180

Passagier- und Fracht-Flugzeug: Begrenzte Mengen: höchstzulässige

Gesamtmenge je Verpackung 1 L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:**

Europäische Gesetzgebung:

FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

FOV-Gehalt Bemerkung

100 % -----

Bestandteile gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 und Änderungen

Desinfektionsmittel

REACH Anhang XVII - Restriktion

Enthält Komponente(n), die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> · Propan-2-ol · Titanetetrisopropanolat 	
<p>Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F; b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10; c) Gefahrenklasse 4.1; d) Gefahrenklasse 5.1. 	<p>1. Dürfen nicht verwendet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> — in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind; — in Scherzspielen; — in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind. 2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern — sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und — ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind. 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059). 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010, „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen.“ b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: „Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen.“ c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt. 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird. 7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.“

<ul style="list-style-type: none"> · Propan-2-ol · Titantetraisopropanolat 	<p>Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 dieser Verordnung aufgeführt sind</p>	<p>1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für</p> <ul style="list-style-type: none"> — Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten, — künstlichen Schnee und Reif, — unanständige Geräusche, — Luftschlangen, — Scherzkremente, — Horntöne für Vergnügungen, — Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken, — künstliche Spinnweben, — Stinkbomben. <p>2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:</p> <p><i>,Nur für gewerbliche Anwender’</i></p> <p>3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates genannten Aerosolpackungen.</p> <p>4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.</p>
--	---	---

Nationale Gesetzgebung Deutschland

PRIMER 150

WGK 1; Einstufung wassergefährdend auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 27. Juli 2005 (Anhang 4)

Propan-2-ol

Schwangerschaft Gruppe C
MAK 8-Stunden-Mittelwert ppm 2-Propanol; 200 ppm
MAK 8-Stunden-Mittelwert mg/m³ 2-Propanol; 500 mg/m³
TA-Luft 5.2.5

Titanitetraisopropanolat

TA-Luft 5.2.5

Nationale Gesetzgebung Belgien

PRIMER 150

Keine Daten vorhanden

Sonstige relevante Daten

PRIMER 150

Keine Daten vorhanden

Propan-2-ol

IARC - Klassifizierung 3; Isopropanol
TLV - Carcinogen 2-propanol; A4

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten R-Sätze:

- R10 Entzündlich
R36 Reizt die Augen
R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten H-Sätze:

- H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

(*) = SELBSTEINSTUFUNG VON BIG

PBT Stoffe = persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe

DSD Dangerous Substance Directive - Richtlinie über die Gefährlichen Stoffe

DPD Dangerous Preparation Directive - Richtlinie über die Gefährlichen Präparate

CLP (EU-GHS) Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Ältere Fassungen müssen vernichtet werden. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für die Verwendung in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein bestimmt. Jede Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes unterliegt den in Ihrer BIG-Lizenzzvereinbarung enthaltenen Lizenz- und Haftungsbeschränkungsbestimmungen oder – wenn diese nicht anzuwenden sind – den allgemeinen Bestimmungen von BIG. Alle mit diesem Sicherheitsdatenblatt verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind Eigentum von BIG; die Verteilungs- und Reproduktionsrechte sind eingeschränkt.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der genannten Vereinbarung bzw. den Bestimmungen.